



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

51. Jahrgang

Erscheinungstag: 06.03.2025

Nr. 3

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 16 Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 19 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 der Stadt Neukirchen-Vluyn und Entlastung des Bürgermeisters

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:

- Seite 22 Deichschau gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Lan-deswassergesetz - LWG);
Bekanntmachung der Deichschauen 2025

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,

**Haushaltssatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	85.366.236 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	89.151.263 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.600.000 EUR
somit auf	87.551.263 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	80.446.231 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	80.759.716 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.600.000 EUR im Ergebnisplan)	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.765.028 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.306.240 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.826.300 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.451.300 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
14.541.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.764.030 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.185.027 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 600 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 715 v.H. |

- | | |
|----------------------------|----------|
| 2. Gewerbsteuer auf | 500 v.H. |
|----------------------------|----------|

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Neukirchen-Vluyn eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.
2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeit-

nehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 30.01.2025 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Absatz 6 GO i.V.m. § 96 Absatz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.neukirchen-vluyn.de> im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 28.02.2025

In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 der Stadt Neukirchen-Vluyn und Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Jahr 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2023 fest.
2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Ergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	81.098.202,65	-77.817.381,46	3.280.821,19
Finanzergebnis	778.119,50	-771.457,99	6.661,51
Lfd. Verwaltungstätigkeit			3.287.482,70
Außerordentliches Ergebnis	1.688.463,87	-5571,21	1.682.892,66
Jahresergebnis			4.970.375,36

Finanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	77.351.326,53	-68.809.227,13	8.542.099,40
Investitionstätigkeit	3.751.227,54	-6.794.726,63	-3.043.499,09
Saldo Finanzierungstätigkeit			-10.005.529,15
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			-4.506.928,84
Liquide Mittel			7.829.533,31

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2023 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2023 TEUR	%
Aufw. Erh. der gemeindl. Leistungsf.	4.421	1,7	Eigenkapital	62.410	23,9
Immat. Vermögensgegenstände	23	0,0	Sonderposten	98.824	37,9
Sachanlagen	238.320	91,4	Rückstellungen	41.003	15,7
Finanzanlagen	5.779	2,2	Verbindlichkeiten	53.254	20,4
Summe Anlagevermögen	244.122	93,6	Passive Rechnungsabgrenzung	5.250	2,0
Vorräte	260	0,1			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.579	1,4			
Liquide Mittel	7.830	3,0			
Summe Umlaufvermögen	11.669	4,5			
Aktive Rechnungsabgrenzung	530	0,2			
Summe Aktiva	260.742	100,0	Summe Passiva	260.742	100,0

Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 4.970.375,36 EUR erhöht gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW die Ausgleichsrücklage.

3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2024:

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 31.12.2023 und den Lagebericht gemäß § 102 Abs. 3-5 GO NRW geprüft. In die Prüfung wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.10.2024 einbezogen. Die Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat an der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung berichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Satzungen entspricht und dass der Lagebericht 2023 ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Neukirchen-Vluyn vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt, dass keine Einwendungen zu erheben sind und der Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie der Lagebericht 2023 gebilligt werden.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2023

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2024 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit

Schreiben vom 27.01.2025 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 05.02.2025 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus → Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 28.02.2025

In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete
